

## 70.

## B e r i c h t

der Beschwerde- und Petitions-Deputation  
der zweiten Kammer

über die Beschwerde des Franz Walther in Leipzig-Connewitz und Genossen, ehemaligen Vorstandsmitgliedern des aufgelösten Leipziger „Freidenkervereins Humboldt“, über das Verfahren bei der polizeilichen Auflösung dieses Vereins.

Eingegangen am 21. Januar 1892.

Die Eingabe der Vorstandsmitglieder des aufgelösten Freidenkervereins Humboldt, Franz Walther in Leipzig-Connewitz und Genossen, welche von den letzteren als Petition bezeichnet wird, in Wahrheit aber sich als Beschwerde darstellt, befindet sich je in einem Druckexemplar in dem Besitz der Mitglieder der Kammer; es wird daher bezüglich der Begründung der Beschwerde auf die Eingabe selbst verwiesen.

Wie man aus ihr ersieht, richtet sich die Beschwerde gegenwärtig nicht gegen die Entscheidung über die Auflösung des Vereins selbst, sondern gegen das Verfahren, insbesondere dagegen, daß einem bei der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig eingereichten Gesuch des Rechtsanwalt Hofmann um Aufschiebung der zweitinstanzlichen Entscheidung behufs Einreichung einer Recursrechtsfertigung und Vorlegung der Acten zum Zwecke der Information für diese Recursrechtsfertigung nicht entsprochen worden ist.

Die Deputation hat die Beschwerde einer eingehenden Prüfung unterworfen, hat sich aber nicht zu überzeugen vermocht, daß die Beschwerde begründet sei. Wie aus der Eingabe selbst hervorgeht und wie auch der Königliche Herr Commissar bestätigt hat, ist die Eingabe des Rechtsanwalt Hofmann vom 2. Juni 1890 datirt, am 3. Juni bei der Königlichen Kreishauptmannschaft eingegangen, die letztere hatte aber bereits am 2. Juni 1890 hauptsächliche Entschließung über den Recurs gefaßt. Das Verlangen um Aufschiebung der Entscheidung hatte sich damit von selbst erledigt; damit war auch die Frage bezüglich der Vorlegung der Acten zur Information des Anwalts erledigt, da die Auf fertigung einer Recursbegründungsschrift gegenstandslos geworden war.

Einen bereits gefaßten und actenkundig gemachten Beschluß infolge der Eingabe des Rechtsanwalt Hofmann wieder aufzuheben, konnte im Ernste der Behörde nicht zugemuthet werden, auch war ja darauf das Gesuch gar nicht gerichtet. Die Beschwerdeführer haben um so weniger Anlaß, sich zu beklagen, als der Recurs selbst bereits am 17. Mai 1890 bei der Königlichen Kreishauptmannschaft eingereicht worden ist und sie länger als zwei Wochen haben verstreichen lassen, ehe die Eingabe ihres Anwalts bei der Königlichen Kreishauptmannschaft eingereicht worden ist; übrigens mag bezüglich des Verlangens wegen der Actenvorlegung noch darauf hingewiesen werden, daß nach der Verordnung vom 22. September 1879 § 8 die Mittheilung oder die Vorlegung von Acten an Privatpersonen, Anwälte u. s. w. nach Maßgabe der Gesetze stattfindet, in reinen Verwaltungssachen es aber ein gewohnheitsrechtlich feststehender Satz ist, daß die Vorlegung der Acten ins Ermessen der Behörden gestellt ist. Es kommt aber im vorliegenden Falle, wie gesagt,